

Kleine Anfrage

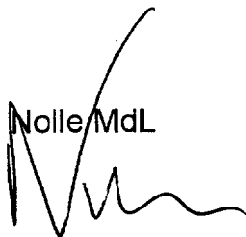
des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

**Thema: Verbleib von Inventargegenständen Gästehaus Schevenstraße,
Inventar im Eigentum des Ministerpräsidenten
und seiner Familie (3)**

1. Welche Einrichtungsgegenstände (bitte Einzelaufstellung), die sich in den nicht vom Ministerpräsidenten privat genutzten Räumen des Gästehauses befanden (vgl. LT-Drucksache 3/4864, Frage 1 a.E.: „Repräsentationsräume“ sowie Brüggem-Bericht vom 2. Mai 2001, S. 77: „Gemeinschaftsräume“ und „Diensträume“) wurden beim Auszug vom Ministerpräsidenten und/oder seiner Familie mitgenommen? *)
2. Haben der Ministerpräsident und/oder seine Familienangehörigen für diese Gegenstände ihr Eigentum nachgewiesen?
3. Wenn ja: wie und gegenüber wem?
4. Sind die diesbezüglichen Angaben geprüft worden?
5. Wenn ja, durch wen?

*) In der zitierten LT-Drucksache 3/4864. wurde der Wert der Einrichtungsgegenstände, die Eigentum des MP sein sollen, mit 150.000 DM angegeben.

Karl Nolle/MdL



Dresden, 4. Januar 2002

Eingegangen am: 07.01.2002

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 DRESDEN

DER STAATSMINISTER
CHEF DER STAATSKANZLEI

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, 05.02.2002
SK 13 - 0141.50 // PE 619/2002

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion
Drucksache 3/5640**

Thema: Verbleib von Inventargegenständen Gästehaus Schevenstraße,
Inventar im Eigentum des Ministerpräsidenten
und seiner Familie (3)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Einrichtungsgegenstände (bitte Einzelaufstellung), die sich in den nicht vom Ministerpräsidenten privat genutzten Räumen des Gästehauses befanden (vgl. LT-Drucksache 3/4864, Frage 1 a.E.: „Repräsentationsräume“ sowie Brüggen-Bericht vom 02. Mai 2001, S. 77: „Gemeinschaftsräume“ und „Diensträume“) wurden beim Auszug vom Ministerpräsidenten und/oder seiner Familie mitgenommen?**

Der Ministerpräsident hat aus Anlass des Freizuges der Liegenschaft kurz vor und nach Weihnachten 2001 alle in seinem und dem Eigentum seiner Familie stehenden Einrichtungsgegenstände mitgenommen. Zum Privatvermögen des Ministerpräsidenten wird keine Auskunft erteilt. Es wird auf Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verwiesen.



2. Haben der Ministerpräsident und/oder seine Familienangehörigen für diese Gegenstände ihr Eigentum nachgewiesen?

Es ist völlig unverständlich, warum der Fragesteller offensichtlich davon ausgeht, dass ein Mieter bei seinem Auszug dem Vermieter sein Eigentumsrecht an seinen Möbeln und sonstigen Gegenständen nachweisen müsse. Dies ist zu Recht in Deutschland unüblich und widerspricht den gesetzlichen Festlegungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1006 BGB). Die Rechtslage ist genau umgekehrt.

Die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe des Fragestellers, der Ministerpräsident habe gestohlen, (Zitat: „Ich habe Hinweise auf rechtswidrige Aneignung fremden Eigentums“) sind daher nicht nur ungeheuerlich, sondern sowohl rechtlich als auch tatsächlich falsch.

3. Wenn ja: wie und gegenüber wem?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 2.

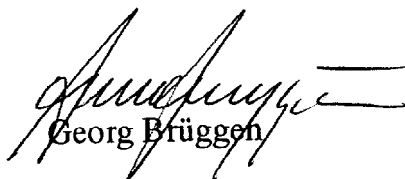
4. Sind die diesbezüglichen Angaben geprüft worden?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 2.

5. Wenn ja, durch wen?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Brüggemann